

RS UVS Wien 1991/10/03 03/21/431/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1991

Rechtssatz

Der Abstellort des PKW ist dann keine "private Verkehrsfläche", wenn sich weder Ketten noch Schranken noch sonstige Absperrvorrichtungen, die den Tatort vom öffentlichen Verkehr abgrenzen und ausschließen finden.

Schlagworte

Falschparken, private Verkehrsfläche

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at